

Das Gemeindegut im Verhältnis zur „Interessenschaft“, dem Vorläufer der Agrargemeinschaft Anno 1950

Die Tiroler Bauernzeitung erschien Anno 1950 im 43. Jahrgang, was mit der Entstehungszeit des Tiroler Bauernbundes nicht ganz zusammenpasst. Dieser war am 5. Juni 1904 in Sterzing gegründet worden.

Herausgegeben vom Tiroler Bauernbund war sie auch „Amtliches Organ der Landeslandwirtschaftskammer Tirol und Mitteilungsblatt der landwirtschaftlichen Genossenschaften“.

Unter den vielen im Ferdinandeum seit dem 19. Jahrhundert aufbewahrten Tageszeitungen ist sie (die Tiroler Bauernzeitung) fast die einzige, die explizit auf einer Seite „Dorfchronik“ Nachrichten aus einzelnen Orten vermittelt. Diese sind unterteilt in „Im Unterland unten, Im Oberland oben, Im Außerfern, Aus Osttirol“ und die leider nicht immer aufgeführte Rubrik „Rund um Innsbruck“, die u.a. Götzens und das westliche Mittelgebirge abdeckte.

Es finden sich meist Kurznachrichten und die Suche ist naturgemäß mit viel Blättern verbunden, da Zeitungen bekanntlich nicht mit einem Inhaltsverzeichnis oder Register erschlossen sind. Interessantes findet sich trotzdem, seien es Statistiken oder die Schilderung von Sorgen aus den Notjahren 1945.

Auch aktuelle Bezüge, etwa zu dem noch nicht ganz ausgestandenen Streit um die Agrargemeinschaften ist zu entdecken. In der Ausgabe Nr. 5, erschienen am Donnerstag, den 2.2.1950 findet sich auf Seite 4 unter der Rubrik „Die Jungbauernschaft“ die der Demokratieerziehung verpflichtete „Gemeindeecke“: In dieser Ausgabe behandelt die Gemeindeecke „Von den Nutzungen des Gemeindegutes“, woraus zitiert sei:

„Als **Gemeindegut** werden nach der neuen Gemeindeordnung jene Sachen und Rechte bezeichnet, die in erster Linie einer gemeinschaftlichen Benutzung von Nutzungsberechtigten gewidmet sind.

Als solches ist es zur *Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften im Bereich der Gemeinde* bestimmt. Die Nutzungsrechte am Gemeindegut haften an den berechtigten Liegenschaften. Für das Recht und das Maß der Teilnahme an diesen Nutzungen des Gemeindegutes ist vor allem die *bisherige Übung* maßgebend. Die Übung wird im Streitfalle durch Urkunden, rechtskräftige Bescheide oder durch den Nachweis der unbeanstandeten Ausübung der Nutzung während eines der Art der Nutzung entsprechenden Zeitraumes, *bei jährlich wiederkehrenden Nutzungen* durch den Nachweis der unbeanstandeten Übung *während der letzten 10 Jahre*, dargetan. Auf Nutzungen des Gemeindegutes zu *gewerblichen Zwecken* besteht, von Privatrechten abgesehen, kein Anspruch. Die Nutzung des Gemeindegutes darf keinesfalls den Haus- oder Gutsbedarf einer berechtigten Liegenschaft übersteigen. Bei der Beurteilung des Haus- und

Gutsbedarfs an Holznutzungen ist grundsätzlich keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Nutzer einer berechtigten Liegenschaft diesen seinen Bedarf ganz oder zum Teil aus seinen eigenen Waldungen decken könnte, sei denn, dass in der Gemeinde eine gegenteilige Übung besteht. Hinsichtlich des Haus- und Gutsbedarfes an Weidenutzungen ist festzuhalten, dass ein solcher nur für so viel Vieh gegeben ist, als der Nutzungsberechtigte aus eigenen, in der Gemeinde erzeugten Futterbeständen zu überwintern vermag.

Die Gemeinde überwacht die Nutzungsbezüge nach bisheriger Übung und sorgt für eine *reibungslöse und zweckmäßige* Ausübung der Nutzungen. Für die Benutzung des Gemeindegutes darf die Gemeinde ein *Entgelt* nur soweit einheben, als sie solches in den letzten vier Jahrzehnten je eingehoben hat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die auf dem genutzten Gemeindegut lastenden *Abgaben und Betriebskosten* (Steuern und Abgaben, Waldaufseher-, Hirtenlöhne, Zaunherstellungen u.a.m.) auf die bezogenen Nutzungen nach dem Verhältnis zum Gesamtertrag umzulegen. Die Gemeinde ist weiters *berechtigt, Aufwendungen zur dauernden Hebung der Ertragsfähigkeit* des Gemeindegutes (Weideverbesserungen, Kunstdüngung, Durchforstungen u.a.m.) auf die berechtigten Liegenschaften ohne Rücksicht auf die bezogenen Nutzungen nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Nutzungen umzulegen.

Die Gemeinde ist auch berechtigt, auf Gemeindegrundstücken im Bereich des Gemeindegutes unter *Aufhebung der darauf lastenden Nutzungsrechte* Steinbrüche, Sandgruben, Torfstiche, Straßen, Be- und Entwässerungsanlagen u. dgl. anzulegen oder deren Anlage zu gestatten, sowie die Nutzungsrechte an Grundstücken, die zum Gemeindegut gehören, *aufzuheben*, wenn ein Grundstück in eine *volkswirtschaftlich wertvollere Kulturgattung* gehoben oder für *Bauzwecke* verwendet werden soll.

In einem solchen Fall gebührt dem bisher Nutzungsberechtigten für den Entzug der Nutzungsrechte eine *Entschädigung* nur insoweit, als dadurch die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes vermindert wird oder durch den Entfall der Nutzung *eine empfindliche Erschwerung des Wirtschaftsbetriebes* eintritt.

Die Entschädigung erfolgt in der Regel durch Zuweisung anderer Nutzungsrechte und in Geld nur soweit, als eine solche Zuweisung nicht möglich ist.

Über den Anspruch, die Art und das Ausmaß der Entschädigung entscheidet die Bezirkshauptmannschaft nach Anhörung der zuständigen Bezirkslandwirt-

AUFRUF!

Liebe Götzner!

Wer einen klaren Blick in die Zukunft gewinnen will, muss seine Geschichte kennen! Vor nunmehr über 20 Jahren ist unser Gemeindebuch erschienen.

Das war sieben Jahre vor dem EU-Beitritt Österreichs, Franz Vranitzky stand im zweiten Jahr seiner Kanzlerschaft, der Kalte Krieg ging seinem Ende entgegen im „3. Jahre Gorbatschow“, der Eiserner Vorhang teilte Europa wie seit 1945 und niemand erwartete den Umbruch so schnell und gründlich. Außerdem berücksichtigt das 1984 beschlossene Buchprojekt nicht alle erwähnenswerten Geschehnisse bis zum Jahr des Erscheinens.

Seit vergangenem Sommer haben wir einen Ortschronisten. Dieses in etwa 85 % aller Tiroler Gemeinden seit einigen Jahrzehnten eingerichtete Ehrenamt **war lange Zeit verwaist / bisher in unserer Gemeinde nicht vergeben.**

Unser Chronist ist Mag. Peter Scheulen, der als Historiker aus Deutschland vor knapp 3 Jahren zu uns übersiedelte und in Innsbruck arbeitet. Er ist also „NEUGötzner“, was wohlgemerkt nicht geographisch zu verstehen ist.

Da Herr Scheulen neu in unserer Gemeinde und in unserem Land ist, außerdem durch seinen Hauptberuf stark eingebunden ist, **möchte ich Sie hiermit um tatkräftige Unterstützung bitten.**

Dies kann auf verschiedene Weise geschehen:

1. Wer **alte Fotos**, Schriftzeugnisse oder Objekte zur Erhellung auch der jüngeren Vergangenheit in seinem Besitz hat, möge sich bitte bei mir melden und wird gebeten, diese Unterlagen zumindest leihweise der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
2. Herr Scheulen regt an, einen **Ausschuss „Neue Ortschronik“** zu bilden, bei dem Jung und Alt zur Mitwirkung herzlich aufgerufen sind. Es geht darum, die letzten 25 Jahre die Entwicklung der Gemeinde als Ganzes bis hin zur Geschichte jedes einzelnen

Vereins in einer informativen und gefälligen Form zu veröffentlichen. Die einzelnen Mitglieder übernehmen hierbei einzelne Themen oder Detailfragen, wobei jeder seine Vorstellungen und Neigungen einbringen kann.

Die Mitwirkung der „Jugend“ ist aufgrund der verschiedensten Computerarbeiten (Erfassen, Einscannen und Verwalten von Fotos u.a. Dokumenten, Interviews mit betagten Gemeindebürgern etc.) genauso dringend erbeten, wie die der „Alten“. In regelmäßigen Treffen werden Aufgaben verteilt, Ergebnisse ausgewertet.

3. Wer möchte einen Textbeitrag zu der angedachten Neuveröffentlichung leisten?

Das erste Treffen wird angesetzt für den Donnerstag, den 22.07.2010 um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Götzens – Sitzungszimmer. Über eine große Resonanz würde ich mich freuen.

Wer etwas beitragen möchte, wende sich bitte an mich (Bgm. Hans Payr) zu den bekannten Sprechzeiten oder direkt an Hr. Scheulen: Tel. 05234-33038 am besten abends und am Wochenende oder E-mail an: p.scheulen@web.de.

